

Anhang 1 zu Regierungsratsbeschluss vom 12. September 2017

Gewässerschutzrechtliche und wasserrechtliche Bewilligung

Schönenwerd: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP); Neubau Reservoir Föhren / Zusicherung eines Staatsbeitrages

Nach Art. 41 c Abs. 1 GSchV dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Sie bedürfen einer entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

Die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen im Raum von öffentlichen Oberflächengewässern bedürfen ferner einer wasserrechtlichen Bewilligung (Nutzungsbewilligung) nach § 53 Abs. 1 lit. c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15). Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen kann der

Einwohnergemeinde Schönenwerd

die gewässerschutz- und wasserrechtliche Bewilligung für die Einleitung in das Rotlochbächli erteilt werden:

Gemeinde	Schönenwerd
Gewässer	Rotlochbächli
Ortsbezeichnung	Im Gebiet „In den Föhren“
Art des Eingriffes	Einleitung in ein Oberflächengewässer

Auflagen:

- Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Verfügung in Kenntnis zu setzen.
- Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- Für die Bauausführung ist das beigelegte Merkblatt «Baustellen-Entwässerung» des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.
- Bezüglich Ausgestaltung im Einleitungsbereich verweisen wir auf unser Merkblatt „Anhang zur Einleitungsbewilligung“ (ist beigelegt).
- Das Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) kann bei Bedarf vor Arbeitsbeginn zur Besichtigung der Einleitungsstelle und zur Absprache der Gestaltung des Auslaufes beigezogen werden.
- Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus den Bauarbeiten sowie aus dem Bestand des Bauwerkes ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der Einleitung entstehen.
- Werden am Rotlochbächli im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teil der Einleitung - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.